

Merkblatt

für die Errichtung und Anerkennung einer

Buchprüfungsgesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft (OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, GbR und andere)

nach Maßgabe der 17. Juni 2016 geltenden Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

Dieses Merkblatt behandelt die berufsrechtlich zu beachtenden Voraussetzungen und ersetzt nicht die Einholung sachkundigen Rates insbesondere zu gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen. Soweit nachfolgend grammatikalisch die maskuline Form verwendet wird, sind selbstverständlich auch Berufsträgerinnen gemeint.

Anerkennungsvoraussetzungen und –verfahren

I. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Zulässige Rechtsformen

Gemäß §§ 130 Abs. 2, 27 WPO können Buchprüfungsgesellschaften u. a. in der Rechtsform der OHG, der KG und der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) errichtet werden. Bei OHG und KG ist Voraussetzung, dass sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind. Frühere Bedenken der Registergerichte Buchprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der KG ins Handelsregister einzutragen, sind höchstrichterlich beseitigt worden. Der BGH hat mit Urteil vom 15. Juli 2014 (II ZB 2/13) bestätigt, dass eine Steuerberatungsgesellschaft in der Form der GmbH & Co KG ins Handelsregister mit dem Gegenstand der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich der Treuhandtätigkeit eingetragen werden kann. Damit entfällt das Erfordernis der überwiegenden Treuhandtätigkeit. Die Entscheidung ist auf Buchprüfungsgesellschaften übertragbar.

PartG können auch in der Form der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) betrieben werden.

Zugelassen sind auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personengesellschaften in der Rechtsform eines anderen EU-/bzw- EWR-Mitgliedsstaates.

2. Führung der Buchprüfungsgesellschaft

Grundvoraussetzung für die Anerkennung ist gemäß §§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 Satz 2 WPO, dass die Gesellschaft von vereidigten Buchprüfern (vBP) verantwortlich geführt wird. Dieses Erfordernis kann nur dann auch durch Wirtschaftsprüfer (WP) erfüllt werden, wenn § 130 Abs. 2 Satz 2 WPO beachtet wird. Danach ist für eine Buchprüfungsgesellschaft der Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu stellen, sobald die Zahl der gesetzlichen Vertreter, die Wirtschaftsprüfer sind, die Zahl der gesetzlichen Vertreter, die vereidigte Buchprüfer sind, übersteigt und die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, insbes. gemäß § 28 WPO vorliegen.

Ungeachtet der Regelung gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 1 WPO, dass die gesetzlichen Vertreter auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums zugelassene Abschlussprüfer (EU/EWR-Abschlussprüfer) sein können, muss gemäß §§ 130 Abs. 1, 1 Abs. 3 Satz 2 WPO mindestens ein in Deutschland bestellter vBP bzw. WP gesetzlicher Vertreter sein und die Buchprüfungsgesellschaft verantwortlich führen. Eine verantwortliche Führung der Gesellschaft durch europäische Abschlussprüfer hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Zur verantwortlichen Führung gehört, dass die gesetzlichen Vertreter mit vBP bzw. WP-Bestellung über die nötige Dispositionsfreiheit verfügen, bei ihren Entscheidungen **in beruflichen Angelegenheiten** also nicht an die Weisung oder Zustimmung von Gesellschaftern oder anderen Personen gebunden sind.

Im Bereich der Abschlussprüfung sichert das Berufsgesetz die Eigenverantwortlichkeit der vBP und WP durch besondere Maßnahmen. In §§ 130 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 3 WPO wird ausdrücklich bestimmt, dass gesetzliche Vertreter und Gesellschafter, die nicht vBP oder WP sind, und Mitglieder des Aufsichtsrates der Buchprüfungsgesellschaft auf die Durchführung von Abschlussprüfungen nicht in der Weise Einfluss nehmen dürfen, durch die die Unabhängigkeit des verantwortlichen vBP bzw. WP beeinträchtigt wird. Gemäß §§ 130 Abs. 2, 32 WPO dürfen gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, die Buchprüfungsgesellschaften erteilen, nur von vBP bzw. WP unterzeichnet werden.

3. Gesetzliche Vertretung durch vBP, WP, Buchprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU/EWR-Abschlussprüfer und EU/EWR-Prüfungsgesellschaften

Gemäß § 28 Abs. 1 WPO muss die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft vBP, WP oder EU/EWR-Abschlussprüfer sein. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter muss vBP bzw. WP sein; denn §§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 Satz 2 WPO setzt die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch vBP bzw. WP voraus.

Werden EU/EWR-Abschlussprüfer als gesetzlicher Vertreter bestellt, so werden sie gemäß § 58 WPO Pflichtmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und unterliegen einer persönlichen Beitragspflicht. Von Bedeutung ist, dass für sie gemäß § 56 WPO auch zahlreiche elementare Berufspflichten der vBP und WP gelten; insbesondere dürfen sie nicht anderweitig gewerblich tätig sein. Ebenso unterliegen sie der Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer bezogen auf die Tätigkeit in der Gesellschaft. Zu beachten ist, dass die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer grundsätzlich auch eine Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk nach sich zieht.

Für Buchprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der OHG und der KG gilt, dass persönlich haftender Gesellschafter auch Buchprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsgesellschaften aus anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten sein können. Wird eine oder werden mehrere Berufsgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter einer Buchprüfungsgesellschaft, so sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Es bestehen mindestens zwei Berufsgesellschaften
 - Die Buchprüfungsgesellschaft in der Rechtsform der OHG oder KG
 - Die persönlich haftenden Gesellschafter sind Buchprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften.
- Alle beteiligten Gesellschaften sind persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und als solche beitragspflichtig.
- Mindestens ein gesetzlicher Vertreter, der vBP, WP, Buchprüfungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder EU/EWR-Abschlussprüfer ist,

muss seine berufliche Niederlassung bzw. seinen Sitz am Sitz der Gesellschaft haben (§ 28 Abs. 1 Satz 4 WPO).

Wird eine EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin, muss daneben zur Erfüllung der Residenzpflicht gemäß § 28 Abs. 1 WPO immer wenigstens ein vBP, WP, EU/EWR-Abschlussprüfer oder eine deutsche Buchprüfungsgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit beruflicher Niederlassung oder Sitz am Sitz der Gesellschaft weiterer persönlich haftender Gesellschafter sein.

4. **Angehörige anderer Berufe als gesetzliche Vertreter von Buchprüfungsgesellschaften**

Neben vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfern sind auch Steuerberater und Rechtsanwälte berechtigt, Partner und persönlich haftende Gesellschafter von Buchprüfungsgesellschaften zu sein.

Nach §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 2 WPO kann die Wirtschaftsprüferkammer besonders befähigten Personen, die nicht zum vorgenannten Personenkreis zählen, und einen mit dem Beruf des vBP vereinbaren Beruf ausüben, auf Antrag die Genehmigung erteilen, gesetzliche Vertreter von Buchprüfungsgesellschaften zu sein. Diese müssen über ein Fachwissen verfügen, die ein vBP bzw. WP typischerweise nicht erworben haben kann. Denkbar ist dies bei besonders befähigten Personen, die einen Beruf auf den Gebieten der Technik und des Rechtswesens ausüben. Demzufolge können z. B. Ingenieure - mit Ausnahmegenehmigung - weitere gesetzliche Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft werden. Gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 3 WPO können auch ausländische sachverständige Prüfer, die außerhalb der EU oder des EWR bestellt sind, als gesetzliche Vertreter berufen werden. Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben.

Bei der Aufnahme von Nicht-vBP, Nicht-WP bzw. Nicht-EU/EWR-Abschlussprüfer als Partner bzw. persönlich haftende Gesellschafter bleibt stets zu beachten, dass ihre Zahl diejenige der vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfer innerhalb der gesetzlichen Vertretung nicht erreichen darf. Die Zahl der vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfer bei den Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern muss also überwiegen; lediglich für den Fall, dass nur zwei gesetzliche Vertreter vorhanden sind, ist Parität zulässig. Hier gilt die Besonderheit, dass einer der beiden Partner

bzw. persönlich haftenden Gesellschafter vBP bzw. WP sein muss, da wegen des Prinzips der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch vBP bzw. WP gemäß §§ 130 Abs. 2, 1 Abs. 3 WPO ein EU/EWR-Abschlussprüfer nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Für die Nicht-vBP bzw. Nicht-WP unter den gesetzlichen Vertretern gelten hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer und im berufsständischen Versorgungswerk dieselben Regeln wie für die EU/EWR-Abschlussprüfer, die gesetzliche Vertreter sind.

5. **Zulässiger Kreis der Kommanditisten einer KG**

Der Kreis der Kommanditisten von Buchprüfungsgesellschaften wird durch §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 WPO begrenzt. Mehrheitlich sind nur vBP, WP sowie Buchprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen, welche selbst den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, sowie EU/EWR-Abschlussprüfer und EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften.

Die Minderheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten können des Weiteren Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und Personen zustehen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung gemäß § 44 b Abs. 2 WPO zulässig ist. Anerkennungsvoraussetzung ist aber, dass **mindestens die Hälfte der genannten Personen in der Gesellschaft tätig** ist (§§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Nr. 1 a WPO). Sofern die vorgenannten Berufsträger nicht im Gesellschaftsvertrag zur Leistung ihrer überwiegenden Arbeitstätigkeit in der KG verpflichtet werden, oder weitere Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind, müssen mit diesen als Nachweis der Tätigkeit in der Gesellschaft Anstellungsverträge abgeschlossen und im Anerkennungsverfahren als Buchprüfungsgesellschaft nachgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn Prokura erteilt werden soll. Zu beachten ist, dass beim Tätigkeitsnachweis durch Anstellungsvertrag der Schwerpunkt der Arbeitstätigkeit in der Buchprüfungsgesellschaft dokumentiert werden muss. Jedenfalls ist eine Tätigkeit von mindestens 20 Stunden in der Woche gegeben ein angemessenes Gehalt zu belegen.

Weitere Anerkennungsvoraussetzung ist, dass den obengenannten Personen, die **nicht** in der Gesellschaft **tätig** sind, nur **weniger als 1/4** der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten gehören. Zu beachten ist, dass

- die Mehrheit der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten vBP, WP, EU/EWR-Abschlussprüfern oder Buchprüfungsgesellschaft-

ten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gehört,

- vBP, WP, EU/EWR-Abschlussprüfern, Buchprüfungsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Anforderungen des § 28 Abs. 4 WPO genügen, oder EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der Kommanditisten zusteht,
- Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden,
- laut Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nur Gesellschafter, die vBP, WP oder EU/EWR-Abschlussprüfer sind, zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigt werden können.

Haben sich Berufsangehörige im Sinne von §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 1 a WPO (vBP, WP, EU/EWR-Abschlussprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EU/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, Anteile an einer Buchprüfungsgesellschaft zu halten, so werden ihnen die im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten an der Buchprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet. Klargestellt ist damit, dass eine Sozietät gemäß § 44 b WPO nicht beteiligungsfähig ist. Zur Sicherung der Stimmrechtsmehrheit der vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfer gemäß §§ 130 Abs. 2, 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WPO an der Buchprüfungsgesellschaft ist darauf zu achten, dass im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungs-GbR den beteiligten vBP, WP und EU/EWR-Abschlussprüfern ein entsprechender Stimmrechtsanteil zusteht. Im Anerkennungsverfahren kann die Wirtschaftsprüferkammer die Vorlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungs-GbR anfordern.

Als Berufsangehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO gelten auch Stiftungen und eingetragene Vereine, wenn sie

- a) ausschließlich der Altersversorgung von in der Buchprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausübung, Berufsbildung oder die Wissenschaft fördern und

- b) die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich aus vBP bzw. WP bestehen.

II. Anerkennungsverfahren

1. Zuständige Behörde

Der Antrag auf Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft ist an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin zu richten (§§ 130 Abs. 2, 29 Abs. 1 WPO). Zur Vereinfachung sind auf der Webseite der WPK (Servicecenter/ Berufsregister/ Gründung von Berufsgesellschaften) nach der Rechtsform sortierte Musteranträge erhältlich.

2. Verfahren vor offizieller Antragstellung

Vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages/der Satzung empfiehlt es sich, mit der Wirtschaftsprüferkammer abzustimmen, ob

- die in Aussicht genommene Firmierung zulässig ist und sich gegenüber den Namen bereits bestehender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften genügend unterscheidet,
- der Gesellschaftsvertrag/ Partnerschaftsvertrag keinen berufsrechtlichen Bedenken begegnet.

Gleichzeitig ist die Wirtschaftsprüferkammer - wenn die Angaben nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich sind - darüber zu informieren,

- unter welcher Anschrift die Gesellschaft residieren wird,
- welcher als vBP, WP oder EU/EWR-Abschlussprüfer bestellter persönlich haftender Gesellschafter bzw. Partner seinen Berufssitz am Sitz der Gesellschaft haben wird,
- wie sich der Kreis der Gesellschafter zusammensetzt,
- wie bei einer KG die Kommanditisten, die nicht vBP, WP oder EU/EWR-Abschlussprüfer sind, in der Gesellschaft tätig sein werden.

Hinsichtlich der Firmierung einer OHG oder KG wird außerdem eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer empfohlen.

3. Offizieller Antrag, Antragsunterlagen, Gebühren

Dem Antrag sind zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen:

- a) eine **Abschrift** des Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrages (§ 29 Abs. 2 WPO).
- b) der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (vorläufige Deckungszusage des Berufshaftpflichtversicherers - §§ 28 Abs. 7, 54 WPO). Auf Wunsch kann eine Liste von Versicherern zur Verfügung gestellt werden.
- c) eine Erklärung eines jeden Gesellschafters bzw. Partners, dass er die Anteile an der Buchprüfungsgesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten hält (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Verbot enthält.
- d) Anstellungsverträge der in der Gesellschaft tätigen Kommanditisten (Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerbevollmächtigte etc.), soweit sie nicht gesetzlicher Vertreter der Komplementärin sind. Für vBP, WP, und EU/EWR-Abschlussprüfer ist die Vorlage eines Anstellungsvertrages nicht erforderlich.
- e) Sofern Nicht-vBP bzw. Nicht-WP weitere persönlich haftende Gesellschafter bzw. Partner sind, Bestätigung dieser, keine mit dem Beruf des vBP bzw. WP unvereinbare Tätigkeit, insbesondere keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben (vgl. §§ 56 Abs. 1, 43 a Abs. 3 WPO).

Die Gebühr für das Anerkennungsverfahren beträgt 1.000 € und ist an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen (§ 61 Abs. 2 WPO i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer – GebOWPK -).

Die Gebühr für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 WPO (siehe I. 4.) beträgt 270 € je Antrag.

Über den Antrag auf Anerkennung oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid. Gebührenschuldner sind die oder der Antragsteller bzw. die Gesellschaft als Begünstigte. **Es wird gebeten, keine Schecks einzureichen oder vorzeitige Überweisungen auf ein Konto der Wirtschaftsprüferkammer vorzunehmen, sondern erst nach Erhalt des Gebührenbescheides eine Überweisung zu veranlassen.**

4. **Unbedenklichkeitsbescheinigung und Anerkennungsurkunde**

Vor der Anerkennung einer Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft ist deren Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Eine Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vor der Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft wird vom Registergericht regelmäßig erst vorgenommen, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Anerkennungsbehörde für die Eintragung auch des Firmenbestandteils „Buchprüfungsgesellschaft“ vorgelegt wird.

Die Wirtschaftsprüferkammer als Anerkennungsbehörde stellt die Bescheinigung aus, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft vorliegen.

Über eine Eintragung in das Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister ist die Wirtschaftsprüferkammer mittels eines Handels- oder Partnerschaftsregisterauszuges zu unterrichten. Erst dann kann die **Anerkennungsurkunde** ausgestellt werden.

Erst nach Anerkennung der Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft darf die Tätigkeit aufgenommen und die Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft kundgemacht werden.

5. **Meldepflicht bei Änderung des Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrages**

Nach erfolgter Anerkennung ist jede Änderung des Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrages (hierzu gehören auch Firmen- bzw. Namensänderungen) oder in der Person der gesetzlichen Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 30 WPO). Der Änderungsanzeige ist eine Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handels- bzw. Partnerschaftsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen (§ 30 Satz 3 WPO). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Meldepflicht zum Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer. Wird nach erfolgter Anerkennung der Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrag geändert, so ist die Änderung stets und unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer mit einer Abschrift anzuzeigen (§ 30 Satz 1 und 2 WPO).

6. **Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft**

Für die gleichzeitige oder spätere Anerkennung auch als Steuerberatungsgesellschaft gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Maßgebend ist dann zusätzlich das

Steuerberatungsgesetz in der geltenden Fassung. Zuständig für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die örtlich zuständige Steuerberaterkammer.

Die Wirtschaftsprüferkammer stellt einen Mustervertrag für die Doppelerkennung als Buchprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung, der aus ihrer Sicht die jeweils strengere berufsrechtliche Regelung berücksichtigt. Besondere Bedeutung kommt den Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Vertretung zu. Hier werden vom Berufsrecht der Steuerberater z. T. strengere Anforderungen als nach dem Berufsrecht der WP und vBP gestellt. Eine Abstimmung mit der zuständigen Steuerberaterkammer wird vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung dringend angeraten.

7. Hinweise zur Annahme von Prüfungsaufträgen

Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Jahresabschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB durchführen, sind verpflichtet, dies bei der Wirtschaftsprüferkammer spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftragers anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Art und Umfang sowie ggf. wesentliche Änderungen der Tätigkeit mitzuteilen. Die Buchprüfungsgesellschaft muss über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass die entsprechende Eintragung im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt ist. Dieser Auszug wird von der Wirtschaftsprüferkammer nach Eintragung in das Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgestellt. Neu anerkannte Buchprüfungsgesellschaften, die daher erstmalig eine gesetzliche Pflichtprüfung durchführen, müssen spätestens sechs Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages über den Auszug aus dem Berufsregister verfügen. Hierzu finden sich weitere Hinweise auf der Webseite der Wirtschaftsprüferkammer unter www.wpk.de/service-center/qualitaetskontrolle.

(Stand: Juni 2016)